

ASSISTIERTER SUIZID

Rechtliche Bezüge

Das Urteil des BVerfG

Tabubruch?

Das Urteil des BVerfG

Tabubruch?

Keine sinnvolle Alternative
in verfassungstheoretischer Hinsicht

Das Urteil des BVerfG

Tabubruch?

Keine sinnvolle Alternative in verfassungstheoretischer Hinsicht

Kein absoluter Freiheitsbegriff, sondern ein **auf das Verhältnis des Bürgers zum Staat verdichteter** Freiheitsbegriff

Das Urteil des BVerfG

Tabubruch?

Keine sinnvolle Alternative in verfassungstheoretischer Hinsicht

Kein absoluter Freiheitsbegriff, sondern ein **auf das Verhältnis des Bürgers zum Staat verdichteter** Freiheitsbegriff

→ Klarer Auftrag an den Gesetzgeber

Das Urteil des BVerfG

Klarer Auftrag an den Gesetzgeber, und zwar:

- Prävention
- Beratung
- Ausbau der palliativmedizinischen und hospizlichen Angebote

Das Urteil des BVerfG

In diesem Sinne hat das BVerfG den Lebensschutz
also **vom Kopf auf die Füße** gestellt.

Anspruch des Urteils

„Wir brauchen Schutzmechanismen, die sicherstellen, dass jemand nicht etwa sterben will, weil er/sie nicht genügend Pflege, Trost oder Hilfe bekommen hat.“

(Hermann Gröhe)

Anspruch des Urteils

„Wir brauchen Schutzmechanismen, die sicherstellen, dass jemand nicht etwa sterben will, weil er/sie nicht genügend Pflege, Trost oder Hilfe bekommen hat.“

(Hermann Gröhe)

Der beste Schutzmechanismus dafür, dass niemand stirbt, weil er/sie nicht genug Pflege, Trost oder Hilfe bekommen hat, liegt darin, dass er/sie genug Pflege, Trost oder Hilfe **bekommt**.

Praxis: Einrichtungen und Dienste

- Keine Verpflichtung zur Assistenz
- Keine proaktive Informationspflicht
- „Exklusive Räume“ unter Umständen rechtlich denkbar
- Rechtliche Unsicherheiten bleiben aber und müssen teilweise gesetzgeberisch geklärt werden (...aber Gerichte...)
- Eine eventuelle eigene Beurteilung der Freiverantwortlichkeit ist fachlich (und rechtlich) abzusichern

Praxis: Einrichtungen und Dienste

- Keine Verpflichtung zur Assistenz
- Keine aktive Informationspflicht
- **„Exklusive Räume“ unter Umständen rechtlich denkbar**
- Rechtliche Unsicherheiten bleiben aber und müssen teilweise gesetzgeberisch geklärt werden (...aber Gerichte...)
- Eine eventuelle eigene Beurteilung der Freiverantwortlichkeit ist fachlich (und rechtlich) abzusichern

Praxis: Einrichtungen und Dienste

- Keine Verpflichtung zur Assistenz
- Keine aktive Informationspflicht
- „Exklusive Räume“ unter Umständen rechtlich denkbar
- **Rechtliche Unsicherheiten bleiben aber und müssen teilweise gesetzgeberisch geklärt werden (...aber Gerichte...)**
- Eine eventuelle eigene Beurteilung der Freiverantwortlichkeit ist fachlich (und rechtlich) abzusichern

Praxis: Einrichtungen und Dienste

- Keine Verpflichtung zur Assistenz
- Keine aktive Informationspflicht
- „Exklusive Räume“ **unter Umständen** rechtlich denkbar
- Rechtliche Unsicherheiten bleiben aber und müssen teilweise gesetzgeberisch geklärt werden (...aber Gerichte...)
- **Eine eventuelle eigene Beurteilung der Freiverantwortlichkeit ist fachlich (und rechtlich) abzusichern**

Praxis: Mitarbeitende und Ehrenamtliche

- Verhaltenskodex; klare Haltung des Dienstgebers
- Beteiligung/Einbeziehung der Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen
- Keine Weisungsmöglichkeiten zugunsten einer Assistenz
- Weisung aber möglich, sich während der Arbeitszeit/Einsatzzeit jeglicher Teilnahme zu enthalten; entsprechende Nebentätigkeiten können aber uU.untersagt werden
- Umsorgung

Praxis: Mitarbeitende und Ehrenamtliche

- Verhaltenskodex; klare Haltung des Dienstgebers
- Beteiligung/Einbeziehung der Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen
- Keine Weisungsmöglichkeiten zugunsten einer Assistenz
- Weisung aber möglich, sich während der Arbeitszeit/Einsatzzeit jeglicher Teilnahme zu enthalten; entsprechende Nebentätigkeiten können aber uU. untersagt werden
- Umsorgung

Praxis: Mitarbeitende und Ehrenamtliche

- Verhaltenskodex; klare Haltung des Dienstgebers
- Beteiligung/Einbeziehung der Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen
- Keine Weisungsmöglichkeiten zugunsten einer Assistenz
- Weisung aber möglich, sich während der Arbeitszeit/Einsatzzeit jeglicher Teilnahme zu enthalten; entsprechende Nebentätigkeiten können aber uU.untersagt werden
- **Umsorgung**

Praxis: Sterbehilfeorganisation

- Eine angemessene gesetzliche Regelung könnte helfen
- Verweigerung des Zutritts zu Einrichtungen schwierig, da Hausrecht im eigenen Zimmer grds. den Bewohner_innen zukommt.

Praxis: Strafrecht

- Tötung auf Verlangen ist nach wie vor strafbar (zur Abgrenzung ist die Tatherrschaft ist entscheidend)
- Beschaffung eines Sterbemittels aufgrund unklarer Rechtslage bis zur Neuregelung immer noch schwierig – obwohl in straf- und betäubungsmittelrechtlicher Hinsicht nun nach Ansicht des BVerfG möglich

Praxis: Strafrecht

- Tötung auf Verlangen ist nach wie vor strafbar (zur Abgrenzung ist die Tatherrschaft ist entscheidend)
- Beschaffung eines Sterbemittels aufgrund unklarer Rechtslage bis zur Neuregelung immer noch schwierig – obwohl in straf- und betäubungsmittelrechtlicher Hinsicht nun nach Ansicht des BVerfG möglich

Praxis: Betreuung

- Ein Ersetzen des Willens im Hinblick auf den Wunsch assistiert zu sterben ist nicht möglich
- Eine Vorausverfügung (zB. für den Fall der Demenz) ist nicht möglich
- Jedenfalls kann sie immer durch den aktualisierten natürlichen Willen „überschrieben“ werden
- Gesetzliche Klärung ist anzustreben

Praxis: Betreuung

- Ein Ersetzen des Willens im Hinblick auf den Wunsch assistiert zu sterben ist nicht möglich
- Eine Vorausverfügung (zB. für den Fall der Demenz) ist nicht möglich
- Jedenfalls kann sie immer durch den aktualisierten natürlichen Willen „überschrieben“ werden
- Gesetzliche Klärung ist anzustreben



VIELEN DANK
für Ihre Aufmerksamkeit

